


AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betrifft:

 Österreich-Konvent; Mandat des Ausschusses 3 –
Stellungnahme

Datum: 22. Oktober 2003
Zahl: -2V-BG-2335/27-2003

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 –30204
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

 An das
Büro des Österreich-Konvents

 per e-mail: clemens.mayr@konvent.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 26. September 2003 zur Stellungnahme übermittelten Mandat für den Ausschuss 3 des Österreich Konvents nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Der Kärntner Landtag und die Kärntner Landesregierung haben zum „Österreich-Konvent“ bereits im April 2003 eine Grundsatzposition bezogen. Aus dieser Grundsatzposition ergeben sich im Hinblick auf das Mandat für den Ausschuss 3 folgende Reformansätze:

- den anzustrebenden organisatorischen Veränderungen im Staatsaufbau, die insbesondere auch zu einem Rückbau der öffentlichen Verwaltung im Sinne einer „gestuften Verantwortung“ führen sollten, hätte eine Reduktion der Staatsaufgaben (Deregulierung) voranzugehen;
- die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend die Verwaltungsorganisation unterhalb der Ebene der obersten Organe sollten entsprechend entflochten und reduziert werden, um einen zeitgemäßen Umbau der Verwaltung zu ermöglichen;
- die derzeit als weisungsfreien Verwaltungsbehörden eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenate sollte in Landesverwaltungsgerichte umgewandelt werden;

-2V-BG-2335/27-2003

- die bundesverfassungsrechtlichen Sonderbestimmungen über Schul-, Sicherheits- und Agrarbehörden sollten aufgehoben werden und damit bestehende Doppelgleisigkeiten und Doppelstrukturen abgebaut werden;
- im Interesse einer erleichterten Wahrnehmung gemeinsamer Interessen sollte die Einrichtung gemeinsamer Bund-Länder-Organe (etwa in den Bereichen der Bautechnik, der Filmprädikatisierung, des Beschaffungswesens und der Finanzdienstleistungen) ermöglicht werden;
- im Zusammenhang mit dem Wahlrecht wird die Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder gefordert, um eigenständige Regelungen der Kreation von Landesorganen und des landesgesetzlichen Wahlrechtes zu ermöglichen; insbesondere sollten bei Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene die gleichen Möglichkeiten für die Stimmabgabe auch außerhalb des Wahlgebietes ermöglicht werden, wie dies bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl zum Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen bundesverfassungsrechtlich bereits zugelassen ist;
- Ausbau des Instrumentes der Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG zu einer unmittelbar anwendbaren Rechtssatzform.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Havranek

FdRdA